

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 17 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Oktober 2012 in Anwesenheit von Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller geschäftsordnungsgemäß mit dem zitierten Gesetzesvorhaben befasst.

Dieses zielt darauf ab, das derzeit geltende Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 wieder dahingehend zu ändern, dem Landesrechnungshof eine Sonderprüfung auf Initiative des Landtages oder der Landesregierung zu ermöglichen. Im Detail wird unter Allgemeines in den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung Folgendes ausgeführt:

Die am 15. Mai 2012 im Nationalrat beschlossene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht in ihrer Z 59 den Entfall des Art 127c Z 4 B-VG vor. Dies hat zur Folge, dass ab dem Inkrafttreten der genannten Novelle zum B-VG (1. Juli 2012) der Landesverfassungsgesetzgeber nicht mehr ermächtigt ist, dem Landesrechnungshof eine Kompetenz zur Prüfung der Gebarung "kleiner" Gemeindeverbände (dh mit insgesamt weniger als 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden) aus eigener Initiative einzuräumen, und auch eine auf Initiative des Landtages oder der Landesregierung vorzunehmende Sonderprüfung von größeren Gemeindeverbänden durch den Landesrechnungshof als Organ des Landtages nicht mehr in Betracht komme.

Um eine Gebarungskontrolle von Gemeindeverbänden (unabhängig von deren Größe) durch den Landesrechnungshof verfassungskonform zu ermöglichen, muss auf die vor der Novelle LGBI Nr 29/2012 bestehende Konstruktion zurückgegriffen werden, nach der der Landesrechnungshof bei der Prüfung jeglicher Gemeindeverbände als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung gilt, die auf Ersuchen der Landesregierung im Rahmen der von ihr wahrzunehmenden Gemeindeaufsicht tätig wird. Dies ist deshalb notwendig, weil die Gemeindeaufsicht, zu der auch das Recht des Landes zur Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung von Gemeindeverbänden gehört (Art 119a Abs 10 iVm Art 119a Abs 2 B-VG), von Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu besorgen

ist (Art 119a Abs 3 B-VG), und dazu zwar die Landesregierung, nicht aber der Landesrechnungshof als solcher zählt.

Nach Darlegung des Inhaltes der Gesetzesnovelle durch Berichterstatter Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) erklärt dieser namens des SPÖ-Landtagsklubs, dass die SPÖ diesem Vorhaben zustimmen werde. Auf die besondere Situation, wonach der Landesrechnungshof im Fall des Ersuchens durch die Landesregierung ein funktionelles Prüfungsorgan der Landesregierung und nicht des Landtages sei, wird hingewiesen.

Abg. Obermoser (ÖVP) meint namens des ÖVP-Landtagsklubs, dass dieser seinem Vorredner nichts hinzuzufügen hätte.

Auf die Fragen von Abg. Dr. Rössler (Grüne) wird von Hofrat Dr. Faber klargestellt, dass durch diese Novelle eine Prüfung des Landesrechnungshofes wie im Fall von Puch möglich sei. Dann wird die Frage ventiliert, ob solche Berichte dem Landtag zugemittelt werden. Durch Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller wird klargestellt, dass diese Berichte sicher durch das Ressort öffentlich gemacht werden können, aber nicht dem Landtag zugeleitet werden, da in einem solchen Fall der Landesrechnungshof nicht Organ des Landtages sei.

Nach Austausch aller Argumente kommen die Ausschussmitglieder einstimmig überein, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 17 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Oktober 2012

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Oktober 2012:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

